

Struktureller Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: StuRa Uni Heidelberg

Titel: **Einrichtung einer Schlichtungskommission
(SchliKo)**

1 Die 62. fzs Mitgliederversammlung beschließt, eine Schlichtungskommission
2 einzurichten.

3 Die Satzung der Schlichtungskommission sieht wie folgt aus:

4 **I. Organisation der Schlichtungskommission**

5 § 1 Stellung

6 Die Schlichtungskommission (SchliKo) ist ein den übrigen zentralen Organen des
7 fzs gegenüber selbständiges und unabhängiges Organ für die Durchführung von
8 Schlichtungsverfahren und Wahlprüfungen sowie zur Entscheidung sonstiger, ihr
9 übertragener Beschwerden. Sie tagt nur dann, wenn sie von einer/-m
10 antragsberechtigten Person, Gremium oder Organ angerufen wird.

11 § 2 Zusammensetzung

12 Der SchliKo gehören zwischen 4 und 8 Personen an, von denen mindestens die
13 Hälfte Frauen* sind. Alle Mitglieder der Schlichtungskommission sind
14 stimmberechtigt, sofern dies nicht zugleich auch Mitglieder eines Organs oder
15 Gremiums sind, die den Antrag gestellt oder davon betroffen sind, oder aus einem
16 anderen Grund als befangen gelten. Ob Mitglieder als befangen gelten, wird zu
17 Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit festgestellt, bei der das/die
18 betroffene/-n Mitglied/-er nicht stimmberechtigt ist/sind.

19 § 3 Geschäftsordnung

20 Die SchliKo kann sich bei Bedarf und im Rahmen der Satzung, sowie der WahlO und
21 dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben und ihre interne Organisation und das
22 Verfahren näher bestimmen. Die GO kann mit einfacher Mehrheit beschlossen oder
23 geändert werden.

24 **II Sitzungen**

25 § 4 Öffentlichkeit der Sitzung

26 Die Sitzungen der SchliKo sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann
27 im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

28 § 5 Terminierung der Sitzungen

29 (1) Die SchliKo hat nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen zu tagen. Eine Sitzung
30 ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass sowohl die den Einspruch erhebenden
31 Personen, wie auch Vertreter*innen der Gremien, gegen die Einsprüche erhoben
32 werden, die Möglichkeit zur Teilnahme am Treffen bzw. der Telephonkonferenz
33 haben.

34 (2) Unbeschadet von Absatz 1 sind Sitzungen der Schlichtungskommission nach
35 Möglichkeit so zu terminieren, dass mehrere Schlichtungsverfahren /
36 Wahlanfechtungen in einer Sitzung abgehandelt werden können.

37 § 6 Einberufung

38 Ein Mitglied der SchliKo lädt zu den Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich
39 durch Bekanntgabe des Sitzungstermins und Veröffentlichung der Einladung auf der
40 Website des fzs und durch die Verschickung an die Mitglieder per E-Mail. Die
41 Einladung muss spätestens vier Tage im Voraus erfolgen.

42 § 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

43 (1) Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten
44 Mitglieder anwesend sind. Die SchliKo ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau*
45 anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein.

46 (2) Die SchliKo entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei
47 Stimmgleichheit:

48 1. bei Verfahren nach § 8 Absatz 1 und 2 ist die Abstimmung zu wiederholen und
49 ggf. zu vertagen und dann zu wiederholen. Bleibt es bei Stimmgleichheit, so
50 entscheidet die Stimme desjenigen SchliKo-Mitgliedes, das der SchliKo am
51 längsten angehört, sollte zwischen mehreren Mitgliedern der SchliKo keine

52 eindeutig längere Amtszeit feststellbar sein, das an Lebensjahren älteste
53 derselben.

54 2. bei Verfahren nach § 8 Absatz 3 ist die Beschwerde zurückgewiesen
55 beziehungsweise eine Wahl ist als ordnungsgemäß anerkannt.

56 **III Verfahren vor der SchliKo**

57 § 8 Verfahrensarten

58 Die SchliKo ist zuständig bei:

59 (1) Streitigkeiten über die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Organen und
60 Gremien des fzs

61 (2) Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungen von Organen und
62 Gremien

63 (3) Einsprüche gegen Wahlen und Entsendungen durch die fzs MV oder den AS

64 § 9 Verfahren

65 (1) Antragsberechtigt sind Organe und Gremien des fzs, Student*innen, deren
66 Struktur Mitglied des fzs sind, und Student*innen, die in Gremien und Organen
67 des fzs mitarbeiten.

68 (2) Im Antrag muss der Sachverhalt geschildert und auf die entsprechenden
69 Regelungen verwiesen werden, gegen die nach Ansicht der/des Antragstellerin/-s
70 verstoßen wurde.

71 (3) In Fällen des § 8 Abs. 1 spricht die SchliKo eine Empfehlung aus und gibt
72 sie an den/die Beteiligten und die/den Antragsteller*in weiter.

73 (4) In Fällen des § 8 Abs. 2 können Einsprüche bis vierzehn Tage nach der
74 Genehmigung des Protokolls der entsprechenden Sitzung erhoben werden. Der
75 Einspruch ist innerhalb der Frist schriftlich bei der SchliKo einzureichen. Die
76 SchliKo erarbeitet zusammen mit den Konfliktparteien einen Lösungsvorschlag.
77 Diesen Lösungsvorschlag unterbreitet sie als Empfehlung dem jeweiligen Organ
78 oder Gremium. Die Empfehlung kann vorsehen, dass das entsprechende Organ oder
79 Gremium die gesamte Sitzung oder einzelne gefasste Beschlüsse, vorgenommene
80 Wahlen oder Entsendungen für ungültig erklären und aufheben soll. Die jeweiligen
81 Anträge oder Kandidaturen der für ungültig erklärten und aufgehobenen Sitzung,
82 Beschlüsse, Wahlen oder Entsendungen gelten für die Sitzung, in der ebendieser
83 Beschluss, diese Wahl oder Entsendung aufgehoben wurden, als fristgerecht
84 eingereicht, sodass unmittelbar erneut abgestimmt oder gewählt werden kann.

85 (3) In Fällen des § 8 Abs.3 kann die SchliKo eine Empfehlung aussprechen, die
86 Wahl oder Entsendung für ungültig erklären oder eine Wiederholungswahl bzw. -
87 entsendung zwingend anordnen. Die SchliKo hört dazu diejenigen Personen an, die
88 die Wahl bzw. Entsendung durchgeführt haben. Zur Wahl-/Entsendungsprüfung wird
89 der SchliKodie Niederschrift über das Gesamtergebnis und die Bekanntmachung des
90 Ergebnisses, sowie auf Antrag sonstige Protokolle, Zähllisten, Stimmzettel, etc.
91 bereitgestellt. Stellt die SchliKo Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl
92 oder Entsendung fest, die aber weder das Ergebnis beeinflusst haben, noch die
93 Wahl oder Entsendung allgemein als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften
94 entsprechend in Frage stellen, so benennt sie diese Fehler oder
95 Unregelmäßigkeiten in ihrem Beschluss ausdrücklich und unterbreitet diesen dem
96 wählenden oder entsendenden Organ oder Gremium. Stellt die SchliKo Fehler oder
97 Unregelmäßigkeiten bei der Wahl oder Entsendung fest, die das Ergebnishätten
98 verändern können oder so gelagert sind, dass die Wahl nicht mehr als den
99 Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend gelten kann, so erklärt sie
100 die Wahl oder ggf. den betroffenen Teil der Wahl für ungültig und ordnet eine
101 Neuwahl/-entsendung an. Bestehen lediglich Zweifel an der Auszählung der
102 Stimmen, so kann sie eine Neuauszählung anordnen.

103 **IV Protokolle der SchliKo**

104 § 10 Protokolle

105 (1) Über jede Sitzung der SchliKo wird ein Protokoll angefertigt. Das
106 angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von der protokollführenden Person zu
107 unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.

108 (2) Ein Protokoll enthält mindestens: 1. Datum, Beginn und Ende der
109 Sitzung, 2. Liste der teilnehmenden Mitglieder, sowie ob sie stimmberechtigt sind,
110 und der sonstigen Beteiligten, 3. die gefassten Empfehlungen und Beschlüsse
111 (mit dem Wortlaut des Beschlusses / der Empfehlung; b) den Gründen und Erwägungen
112 für den Beschluss / die Empfehlung, sowie bei bindenden Entscheidungen die
113 rechtlichen Erwägungen.

114 (3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern der
115 SchliKo genehmigt und ist nach seinem Beschluss auf der Website zu
116 veröffentlichen.

117 (4) Die SchliKo berichtet bei der MV zusammenfassend über die gestellten
118 Anträge, die ausgesprochenen Empfehlungen und die getroffenen Beschlüsse.

119 Der fzs sollte über eine unabhängige Kommission verfügen, die Uneinigkeiten und
120 Streitigkeiten innerhalb des Verbandes löst. Die maßgebliche Aufgabe der SchliKo
121 soll sein, zwischen den Organen und Gremien zu vermitteln und ggf. Empfehlungen
122 auszusprechen, sowie im Fall des Einspruchs gegen Wahlen oder Entsendungen zu
123 beschließen, dass diese ggf. ungültig oder zu wiederholen sind. Sie soll dabei
124 neutral die Satzungen und Ordnungen des fzs auslegen.